



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 209/07

vom

24. Juni 2010

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel, Vill, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Pape

am 24. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. Oktober 2007 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 56.243,99 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde hat keinen gesetzlichen Grund zur Zulassung der Revision dargelegt. Das Berufungsgericht ist von zutreffenden Rechtssätzen ausgegangen. Insbesondere ist es bei der Abgrenzung der haftungsausfüllenden Kausalität von möglichen Zurechnungsfragen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Die Frage, ob der Mandant des Beklagten ohne den angenommenen Beratungsfehler die Vergabe des ausgeschrie-

benen Forstes an sich hätte durchsetzen können, betrifft keine Reserveursache.

Ganter

Raebel

Vill

Lohmann

Pape

Vorinstanzen:

LG Lübeck, Entscheidung vom 24.08.2006 - 6 O 103/05 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 25.10.2007 - 11 U 124/06 -